



Allgemeine Bedingungen für die Auftragsvergabe (Unternehmen)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 5/2023 und des geltenden Personalentwicklungsplans des Landes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung, erhoben wurden. Die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet die Aufträge an Dritte, gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165/2001. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der amtierende Direktor des Amtes für Personalentwicklung an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.



Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Beauftragungsverbot: Der Vertragspartner darf nicht für einen Straftatbestand verurteilt worden sein, welcher den Abschluss dieses Vertrages mit der öffentlichen Verwaltung verbietet.

Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Materialkosten und zusätzliche Leistungen: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial und zusätzliche Leistungen werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Rechnung/Honorarnote/Kostennote in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrt: Bei Gebrauch des Privat-PKW's kann eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

Verpflegung: Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 25,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 50,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunft: In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 130,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

Material: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Treffen: Der Veranstalter kann Treffen, auch digitale, mit dem externen Experten/der externen Expertin zur Planung, Abstimmung, Durchführung sowie Reflexion und Nachbereitung der Tätigkeit und zur Planung der jeweils nächsten Schritte vorsehen. Dafür kann in besonderen Fällen auch eine Vergütung je Stunde vorgesehen werden.

Unterlagen/Dokumentation: Die Seminarunterlagen werden den Teilnehmenden und den Landesbediensteten im (internen) Intranet zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Leistungen und Anderes: In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für die Ausarbeitung von didaktischem oder eventuellem Hilfsmaterial und für besondere zusätzliche Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Materialien oder von Fragebögen, Lernvideos und Ähnlichem, für die Korrektur von Abschlussarbeiten, die



Dokumentation von Arbeitsergebnissen, die technische Assistenz bei Online-Initiativen sowie die Aufzeichnung und Nutzung von Webinaren und Ähnlichem kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

Weiters kann in Ausnahmefällen für Initiativen besonderer Art auch ein angemessener Betrag für folgende Ausgaben vorgesehen werden: Bereitstellung von technisch-wissenschaftlichen Geräten und der diesbezüglichen Versicherung, die eventuelle Bezahlung des Personals für die Bedienung der obgenannten Geräte, die Entwicklung von Fotografien oder Filmen und den Transport der Teilnehmenden vom Ort, an dem die Initiative grundsätzlich stattfindet, zum Ort der Durchführung eventueller praktischer Übungen.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote usw. erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Honorarnote/Kostennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Der Zahlungstermin von dreißig Tagen ist im Sinne des D.LH. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt.

Sozialklauseln: Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der EU, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Sozialklausel zum Zwecke des Schutzes der Beschäftigungsstabilität: Um die Beschäftigungsstabilität unter Wahrung der Grundsätze der Europäischen Union zu fördern, und unbeschadet der erforderlichen Harmonisierung mit der Organisation des eintretenden Wirtschaftsteilnehmers und den vom neuen Vertrag vorgesehenen technisch-organisatorischen Erfordernissen sowie jenen an Arbeitskräften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, in den eigenen Stellenplan vorrangig das Personal aufzunehmen, das bereits beim ausscheidenden Zuschlagsempfänger beschäftigt war, wie von Art. 50 GvD Nr. 50/2016 vorgesehen, wobei die Anwendung der gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträge des Bereichs laut Art. 51 des GvD Nr. 81 vom 15. Juni 2015, garantiert wird.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013 enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien; der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 5 „Korruptionsvorbeugung“ und des Artikels 6 „Interessenkonflikt und Enthaltungspflicht“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

Vertragsrechtliches: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016, auf das Legislativdekret Nr. 165/2001 und auf das BGB, verwiesen. Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters behält sich der Auftraggeber vor, aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmenden, falls sich der Bedarf ändert oder aufgrund anderer z. B. organisatorischer Notwendigkeiten, Veranstaltungen abzusagen oder Termine zu verschieben. Wird eine Veranstaltung



abgesagt, erhalten Sie so bald als möglich eine diesbezügliche Mitteilung, unter Berücksichtigung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 in geltender Fassung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Untervertragspartner) mitzuteilen.

Allgemeine Voraussetzungen bei öffentlichen Aufträgen: In der Regel muss vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages überprüft werden, ob der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die allgemeinen Voraussetzungen (moralische Voraussetzungen im Sinne des Artikels 80 des Legislativdekretes Nr. 50 vom 18. April 2016) besitzt. Überprüft werden müssen hauptsächlich folgende Sachverhalte: Ob Konkursverfahren laufen (bei der Gerichtskanzlei für Konkursprozeduren); ob straf- oder zivilrechtliche Verurteilungen vorliegen, welche Vertragsabschlüsse mit öffentlichen Verwaltungen untersagen (mittels Einholung eines vollständigen Strafregisterauszugs); ob grobe Verstöße hinsichtlich der Bezahlung von Steuern und Abgaben endgültig festgestellt worden sind (mittels Anfrage bei der Agentur für Einnahmen); ob die Sozialabgaben ordnungsgemäß entrichtet worden sind (mittels Einholen des DURC), Überprüfung hinsichtlich Antimafia (mittels Nationaler Antimafia-Datenbank) usw.

Das Landesgesetz Nr. 16/2015, sieht im Artikel 32 eine Vereinfachung vor. Ein öffentlicher Auftrag kann vergeben werden, vorausgesetzt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin reicht eine entsprechende Erklärung ein, aus welcher hervorgeht, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht. Eine eventuelle Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge, bzw. der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in diesen Fällen, gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches, mit einfacher Mitteilung den Vertrag aufzulösen.

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, welche im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016 einen öffentlichen Auftrag annimmt, gibt durch seine/ihre unten angeführte Unterschrift folgende Ersatzerklärung ab:

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt in Hinsicht auf die Überprüfung der subjektiven Voraussetzungen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht.



Allgemeine Bedingungen für die Auftragsvergabe (Freiberufler, physische Person im Rahmen einer externen Mitarbeit, gelegentliche selbstständige Arbeit)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 5/2023 und des geltenden Personalentwicklungsplans des Landes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung, erhoben wurden. Die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet die Aufträge an Dritte, gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165/2001. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der amtierende Direktor des Amtes für Personalentwicklung an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.



Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Beauftragungsverbot: Der Vertragspartner darf nicht für einen Straftatbestand verurteilt worden sein, welcher den Abschluss dieses Vertrages mit der öffentlichen Verwaltung verbietet.

Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Materialkosten und zusätzliche Leistungen: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial und zusätzliche Leistungen werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Rechnung/Honorarnote/Kostennote in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrt: Bei Gebrauch des Privat-PKWs kann eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

Verpflegung: Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 25,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 50,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunft: In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 130,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

Material: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Treffen: Der Veranstalter kann Treffen, auch digitale, mit dem externen Experten/der externen Expertin zur Planung, Abstimmung, Durchführung sowie Reflexion und Nachbereitung der Tätigkeit und zur Planung der jeweils nächsten Schritte vorsehen. Dafür kann in besonderen Fällen auch eine Vergütung je Stunde vorgesehen werden.

Unterlagen/Dokumentation: Die Seminarunterlagen werden den Teilnehmenden und den Landesbediensteten im (internen) Intranet zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Leistungen und Anderes: In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für die Ausarbeitung von didaktischem oder eventuellem Hilfsmaterial und für besondere zusätzliche Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Materialien oder von Fragebögen, Lernvideos und Ähnlichem, für die Korrektur von Abschlussarbeiten, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen, die technische Assistenz bei Online-Initiativen sowie die Aufzeichnung und Nutzung von Webinaren und Ähnlichem kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

Weiters kann in Ausnahmefällen für Initiativen besonderer Art auch ein angemessener Betrag für folgende Ausgaben vorgesehen werden: Bereitstellung von technisch-wissenschaftlichen Geräten und der diesbezüglichen Versicherung, die eventuelle Bezahlung des Personals für die Bedienung der obgenannten Geräte, die Entwicklung von Fotografien oder Filmen und den Transport der Teilnehmenden vom Ort, an dem die Initiative grundsätzlich stattfindet, zum Ort der Durchführung eventueller praktischer Übungen.



Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote usw. erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Honorarnote/Kostennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Der Zahlungstermin von dreißig Tagen ist im Sinne des D.LH. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013 enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien; der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 5 „Korruptionsvorbeugung“ und des Artikels 6 „Interessenkonflikt und Enthaltungspflicht“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

Vertragsrechtliches: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016, auf das Legislativdekret Nr. 165/2001 und auf das BGB, verwiesen. Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters behält sich der Auftraggeber vor, aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmenden, falls sich der Bedarf ändert oder aufgrund anderer z. B. organisatorischer Notwendigkeiten, Veranstaltungen abzusagen oder Termine zu verschieben. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so bald als möglich eine diesbezügliche Mitteilung, unter Berücksichtigung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Subjektive Voraussetzungen: Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, erklärt gemäß LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, dass er/sie sich der strafrechtlichen Verantwortung unwahrer Erklärungen und der daraus folgenden strafrechtlichen Sanktionen nach Art. 76 DPR Nr. 445/2000 bewusst ist, die vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen zu erfüllen: Die körperliche und geistige Eignung zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der Aufgabe zu besitzen; die italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaates, inklusive Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte zu besitzen; nicht Bedienstete/r der Südtiroler Landesverwaltung zu sein; bei keiner öffentlichen Verwaltung aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder wegen Verletzungen der Dienstpflichten abgesetzt oder des Amtes enthoben worden zu sein; keinen anhängenden strafrechtlichen Maßnahmen zu unterliegen; nie strafrechtlich verurteilt worden zu sein (einschließlich der vom Art. 444 der Strafprozessordnung – sogenannte “Strafzumessung” – vorgesehenen Urteile); sich in keinem, auch nur potenziellen, Interessenskonflikt mit der Südtiroler Landesverwaltung zu befinden; dass keine Verbotsstrafe nach Artikel 53 Absatz 16-ter des GvD Nr. 165/2001 auferlegt worden ist.